

Vina, den 3.2.53

Herrn Kaufmann

Auf Ihr gefl. Schreiben v. 10.1. erlaube ich mir folgendes nach Rücksprache mit Fr. Ky. zu erwidern:
Es ist richtig, dass ich nur von einer Überweisung des Gewinnanteils für 1950, ohne die Zinsen ausdrücklich zu erwähnen, gesprochen habe. Ich glaubte, sie nicht besonders hervorheben zu müssen, da nicht abgehobene Guthaben als Darlehne zu verzinsen sind nach ständiger Rechtsprechung u. hier ausserdem noch hinzukommt, dass die Zahlung bereits im Januar 1952 angefordert ist, also seit dieser Zeit Zahlungsverzug besteht. Das Angebot, den Gewinnanteil für 51 in Waren abzugelten, kommt für Fr. Ky nicht in Betracht u. ist überdies nach den Devisenbestimmungen nicht zulässig. Auch hier erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass dieser Gewinn bereits seit einem Jahr fällig ist.
Durch die vor dem 5.1.53 ausgesprochene Kündigung endet das Vertragsverhältnis am 31.12.53, da nach § 7 des Vertrages die Kündigungsfrist auch bei einer Verlängerung des Vertrages um 2 weitere Jahre nur 1 Jahr beträgt.
Nach § 1 des Vertrages führt der persönlich haftende Gesellschafter allein die Geschäfte der Gesellschaft u. ist allein zu ihrer Vertretung berufen. Eine Verweisung der Angelegenheit an Herrn Meyer würde daher vom rechtlichen Standpunkt aus nicht angängig sein u. etwaige Abreden mit ihm die Gesellschaft nicht binden.
Im übrigen kommt Fr. Ky. im nächsten Monat nach Lübecke, um die Angelegenheit mündlich zu erledigen, sodass sich ein weiterer Schriftwechsel erübrigt.

Hochachtungsvoll
Dr. Frenkel